



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

13-10-1988

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

19.167/11/PD

[REDACTED]

Betrifft : *Strassenbeschilderung im Deutschsprachigen Gebiet.*

*Sehr geehrter Herr Minister !*

*Die vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 10. November 1988 eine Klage untersucht, welche die Strassenbeschilderung im Deutschsprachigen Gebiet betrifft. Genauer gesagt handelt es sich dabei um folgende Fälle :*

- *Gemeinde LONTZEN : längs der Neutralstrasse (Weisses Haus) : Vorhandensein eines Wegweisers, der lediglich mit der Aufschrift "La Calamine" versehen ist. Die gleiche einsprachige französische Aufschrift befindet sich auf einem Schild längs der Strasse Astenet-Hergenrath, an der Kreuzung "Am Himmelplatz".*
- *Gemeinde RAEREN :*
  - a) *längs der Aachener Strasse in Eynatten, gegenüber der "Fina"-Tankstelle : Vorhandensein eines Verkehrsschildes mit der Aufschrift "Toutes directions". Es fehlt die entsprechende Aufschrift in deutscher Sprache.*
  - b) *Autobahn Lüttich-Aachen, vor der Ausfahrt Eynatten : Vorhandensein zweier reflektierender, während der sportlichen Veranstaltungen in Francorchamps angebrachter Schilder mit der Aufschrift der Ortsnamen "TREVES - ST. VITH - MALMEDY - FRANCORCHAMPS via EUPEN". Es fehlt die deutsche Bezeichnung "TRIER".*

.../...

- Gemeinde EUPEN : in der Nähe der Brücke (auf der Seite der Haasstrasse, wo das Hotel Bosten steht) : Vorhandensein eines Schildes, das zwar mit der französischen Aufschrift "VESDRE", nicht aber mit der entsprechenden deutschen Bezeichnung "WESER" versehen ist.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat Ihren Beschluss zur Kenntnis genommen, eine zweisprachige deutsch-französische Beschilderung in den oben angeführten Fällen - die in Ihren Kompetenzbereich fallen - zu gewährleisten.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle stellt weiterhin fest, dass die Gemeinde Lontzen gleichermassen die Beschilderung des Gemeindestrassennetzes vervollständigt hat (Kreuzung "Am Himmelplatz").

Was die reflektierenden Schilder mit der Aufschrift "TREVES" (ohne die entsprechende deutsche Benennung "TRIER") anbelangt, so ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Ansicht, dass folgende Bemerkungen gemacht werden müssen :

- 1) Ihr Rundschreiben, dass nach den Gutachten Nr. 1581 vom 2. Februar 1967 und Nr. 1868 vom 5. Oktober 1967 der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle verfasst wurde, sieht vor, dass die Strassenbeschilderung im Deutschsprachigen Gebiet zweisprachig (deutsch-französisch) sein muss.  
Daraus geht hervor, dass die Namen der belgischen Städte und Gemeinden übersetzt werden müssen, wenn eine gesetzliche Übersetzung besteht.
- 2) Was die ausländischen Ortschaften betrifft, so geht aus Ihrem Rundschreiben klar hervor, dass "die Benennung nur dann ins Französische oder ins Niederländische übersetzt wird, wenn in den gebräuchlichen Wörterbüchern oder in den Nachschlagewerken die Übersetzung steht und wenn letztere in der im besagten Gebiet gesprochenen Sprache geläufig ist". Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ist diesbezüglich der gleichen Ansicht.  
In ihrem Gutachten Nr. 3252 vom 8. Juni 1972 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Meinung vertreten, dass die oben angesprochenen Benennungen unter Ausschluss aller anderen Benennungen, besonders der offiziellen ausländischen, gebraucht werden müssen. Gleichzeitig erinnerte sie jedoch daran, dass die Beschilderungsdienste die Sprache oder die Sprachen gebrauchen müssen, deren Gebrauch in der Ortschaft, in der das Verkehrsschild steht, von den koordinierten Sprachengesetzen vorgeschrieben wird.  
Folglich müsste in dem oben angeführten Fall der Gemeinde Raeren die Aufschrift des Schildes "TRIER-TREVES" lauten.
- 3) Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erinnert daran, dass sie in dem auf Ihre Bitte hin abgegebenen Gutachten nr. 19.158/I/P vom 17. Dezember 1987 einerseits diese Grundsätze beim heutigen Stand der Gesetzgebung erneut bestätigt hat, andererseits jedoch der Ansicht war, dass eine Veränderung der koordinierten Sprachengesetze in diesem bestimmten Punkt der Strassenbeschilderung dem Geist dieser Gesetze zwar nicht zuwiderläuft, wohl aber nur aus einer Gesetzesinitiative des nationalen Parlaments und der Versammlungen der Französischsprachigen und Niederländischsprachigen Gemeinschaften hervorgehen kann.

- 4) Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat dennoch aufgrund dieses Gutachtens verschiedene Vorschläge geäußert, und, was die ausländischen Ortschaften angeht, so wünscht sie, dass diese ausschliesslich in der Sprache des Landes, in dem Sie sich befinden, erwähnt werden.

Die Kommission bittet darum, über die Fortschritte bei Ihrem Vorhaben in diesem Bereich in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle betrachtet die Klage als zulässig und in jeder Hinsicht begründet. Ferner weist sie darauf hin, dass die erforderlichen Berichtigungen entweder schon durchgeführt worden sind oder unverzüglich durchgeführt werden.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens wird dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Lontzen sowie dem Kläger zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

DER DIENSTTUENDE VORSITZENDE



[Redacted signature]